

Rechtsentwicklung in Südosteuropa im 1. Halbjahr 2026

Dr. Pavel Usvatov, Bukarest*

Die Neue Justiz setzt in Zusammenarbeit mit dem Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) im Anschluss an den Überblick in der NJ 2026, 151 ff. ihre halbjährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Rechts in den Ländern Südosteuropas fort. Nachfolgend werden ausgewählte gesetzliche Neuerungen im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2026 aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Rumänien sowie Serbien dargestellt.

ALBANIEN (Aulona Hazbiu, Tirana)**

Strafgesetzbuch

Am 28. Januar 2026¹ wurden Änderungen des albanischen **Strafgesetzbuchs** (Kodi Penal) beschlossen. Sie dienen der Umsetzung von fünf EU-Richtlinien und zwei Rahmenbeschlüssen in den Bereichen Geldwäsche, Terrorismus, Drogen- und Menschenhandel, Opferschutz sowie sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern. Sie greifen zudem innerstaatliche Herausforderungen auf, die mit Schwarzbauten, der widerrechtlichen Inbesitznahme von Grundstücken und öffentlichen Flächen, der Brandstiftung und anderen Delikten zusammenhängen.

Im Bereich der **Geldwäsche** besteht eine der Neuerungen darin, dass für den Nachweis der kriminellen Herkunft des Vermögens nicht zwingend sämtliche Umstände der Vortat oder die Identität der Person, die diese begangen hat, festgestellt werden müssen. Die Änderungen umfassen ferner die Kriminalisierung des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union.

Hinsichtlich des **Drogenhandels** wird der Katalog der strafbaren Handlungen erweitert, ausdrücklich genannt werden das Anbieten, die Vermittlung, die Versendung im Transit, die Abgabe unter jeglichen Bedingungen, die Beförderung und der Vertrieb. Es werden Qualifikationstatbestände für schwere Fälle eingeführt.

Im Bereich des **Terrorismus** erfassen die Änderungen die Beteiligung an terroristischen Vereinigungen und deren materielle Unterstützung, die öffentliche Aufforderung zur Begehung terroristischer Straftaten, das Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke, das Reisen für terroristische Zwecke sowie die Organisation oder sonstige Erleichterung solcher Reisen.

Bedeutende Änderungen betreffen auch den **Menschenhandel**. Die Definition der Ausbeutung wird erweitert und umfasst unter anderem Zwangsarbeit, erzwungene Bettelei, die Ausnutzung strafbarer Handlungen, Zwangsverheiratung und illegale Adoption. Kriminalisiert wird ferner die vorsätzliche Inanspruchnahme der Dienste eines Opfers des Menschenhandels, sofern die Person Kenntnis davon hat, dass die Dienstleistung unter Ausbeutungsbedingungen erbracht wird.

Im Hinblick auf den **Schutz von Kindern** ist das Absehen von der Strafverfolgung für Handlungen vorgesehen, in die Kinder als Opfer von Ausbeutung verwickelt waren. Ferner

besteht die Möglichkeit, verurteilten Personen die Ausübung von Berufen, die einen direkten und regelmäßigen Kontakt mit Kindern umfassen, vorübergehend oder dauerhaft zu untersagen. Albanische Staatsangehörige können wegen einiger dieser Straftaten auch dann verfolgt werden, wenn sie sie im Ausland begangen haben.

Schließlich wird der **Schutz von Journalisten** verbessert: Ein Journalist macht sich nicht wegen Verleumdung strafbar, wenn er in gutem Glauben über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse berichtet und die Grundsätze der guten journalistischen Arbeit beachtet.

Gesetz über die Lobbytätigkeit

Mit der Verabschiedung des Lobbygesetzes² wird erstmals ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der auf die Ausarbeitung von Gesetzen, politischen Maßnahmen und öffentlichen Entscheidungen einwirkende Tätigkeit im Einzelnen regelt, damit diese transparenter und nachvollziehbarer wird.

Im Mittelpunkt steht die Einrichtung eines **Lobbyregisters**. Das Register enthält Angaben zum Lobbyisten, zu dem vertretenen Auftraggeber, zu dem Anliegen, für das Lobbyarbeit betrieben wird, zu den kontaktierten Institutionen sowie zu den Aufwendungen der Tätigkeit. Die Lobbyisten haben ihre Tätigkeit und deren Finanzierung offenzulegen; die Amtsträger sind demgegenüber verpflichtet, ihre Lobbykontakte offenzulegen. Ferner sind Beschränkungen für ehemalige hochrangige Amtsträger vorgesehen, um dem „Drehtüreffekt“ entgegenzuwirken.

Gesetz zur Vermeidung von Interessenkonflikten im öffentlichen Amt

Das neue Gesetz zur Vermeidung von **Interessenkonflikten**³ beruht auf den Empfehlungen der GRECO und ist Teil der Maßnahmen zur Stärkung der institutionellen Integrität und zur Korruptionsbekämpfung.

Die neuen Bestimmungen präzisieren den Begriff des Interessenkonflikts, indem sie zwischen dem tatsächlichen (realen), dem möglichen (potenziellen) und dem scheinbaren (wahrgenommenen) Interessenkonflikt unterscheiden. Dies bedeutet, dass ein Einschreiten nicht allein vom Nachweis eines rechtswidrigen Vorteils abhängt, sondern bereits vom Bestehen der Gefahr oder des begründeten Anscheins, dass ein privates Interesse die öffentliche Entscheidungsfindung beeinflussen könnte.

Zu den wesentlichen Neuerungen zählen: die Verschärfung der Pflicht des Amtsträgers zur Selbstoffenlegung seiner In-

* Der Autor war bis August 2026 Leiter des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa (RSP SOE) der KAS mit Sitz in Bukarest. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 8. September 2026 abgerufen.

** Die Autorin ist Volljuristin und Rechtsberaterin in Projekten zur Justiz und Rechtsstaatlichkeit in Albanien sowie Dozentin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tirana.

1 Gesetz Nr. 8/2026, <https://qbz.gov.al/preview/a2b117e6-69b2-4355-a4a9-78967c31bf4d>.

2 Gesetz Nr. 12/2026, <https://qbz.gov.al/eli/ligj/2026/01/28/12/a207cc1f-f662-4347-89ef-bb037517de3d>.

3 Gesetz nr.23/2026, <https://qbz.gov.al/eli/fz/2026/43/747e25f1-fb6c-44b2-851a-f9a2c441989f>.

teressen; die Pflicht, sich einer konkreten Entscheidung zu enthalten, bei der ein Konflikt besteht; die systematische Erfassung und Handhabung von Konfliktfällen; sowie die klarere Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung zuständigen Institutionen und Behörden. Darüber hinaus erstreckt das Gesetz seinen Anwendungsbereich über die unmittelbaren Interessen des Amtsträgers hinaus und erfasst auch wirtschaftliche, berufliche oder familiäre Interessen, die die Ausübung des Amtes beeinflussen können.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)*

Arbeits- und Sozialrecht

Das Parlament der Föderation Bosnien und Herzegowina (FBiH) hat am 21. April 2026 Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Beschäftigung von Ausländern⁴ verabschiedet. Kernstück der Novelle ist die Einführung einer **Liste der Mangelberufe**. Die Liste wird auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs des Arbeitsmarkts, fehlender Berufsprofile in den Arbeitslosenkarteien der kantonalen Stellen sowie strategischer und investitionsbezogener Projekte erstellt. Für Berufe auf dieser Liste entfällt die bislang obligatorische Prüfung, ob geeignete einheimische Arbeitskräfte verfügbar sind, bevor eine **Arbeitserlaubnis für einen Ausländer** erteilt werden kann. Verfahrensfristen werden angepasst: Der Arbeitgeber hat den Antrag auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis frühestens 60, spätestens 30 Tage vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis einzureichen.

Zur Stärkung der Kontrolle über den tatsächlichen Beschäftigungsverlauf wird eine neue **Meldepflicht des Arbeitgebers** eingeführt. Er ist verpflichtet, die zuständige kantonale Arbeitsverwaltung sowie den Dienst für Ausländerangelegenheiten des Sicherheitsministeriums von BiH binnen 15 Tagen über Veränderungen am Arbeitsverhältnis eines Ausländers zu benachrichtigen.

BULGARIEN (Adrian Krastev, LL.M., Sofia)**

Das erste Halbjahr 2026 stand im Zeichen der Überwindung der anhaltenden politischen Instabilität, die den Staat in den vergangenen Jahren geprägt hatte. Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen vom 19. April 2026 errang die politische Formation „Progressives Bulgarien“ eine absolute parlamentarische Mehrheit, was sich unmittelbar auf den Gesetzgebungsprozess auswirkte. Nach der Konstituierung des 52. Parlaments wurden innerhalb kurzer Zeit zahlreiche Gesetze in Bereichen von hoher gesellschaftlicher Bedeutung verabschiedet.

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption unter Inhabern öffentlicher Ämter

Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Korruption unter Inhabern öffentlicher Ämter wurde am 29. Mai 2026 verabschiedet.⁵ Es führt erneut eine eigenständige Kommission zur Korruptionsbekämpfung ein und bündelt bei ihr die Aufgaben der Prävention, Aufdeckung und Ermittlung von **Korruptionsstraftaten**, der Überprüfung von **Vermögensdeklarationen** sowie der Feststellung von **Interessenkonflikten**. Das Gesetz erfasst einen breiten Personenkreis, darunter den Präsidenten, die Abgeordneten, die Minister, die Angehörigen

der Justiz, die Mitglieder unabhängiger Regulierungsbehörden sowie leitende Bedienstete der Zentral- und Kommunalverwaltungen.

Die Kommission erhält analytische, operativ-fahndungsdienstliche und strafrechtliche Ermittlungsbefugnisse; zugleich regelt das Gesetz ihre Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Innenministerium und anderen staatlichen Stellen. Vorgesehen sind Bestimmungen über die Veröffentlichung von Vermögens- und Interessenerklärungen, Prüfungen bei festgestellten Unstimmigkeiten sowie den Schutz von Hinweisgebern. Nach der kritischen Einschätzung der Vereinigung der Staatsanwälte Bulgariens⁶ führt dieses Modell jedoch zu einer übermäßigen Konzentration von Befugnissen, ohne hinreichend klare Garantien für institutionelle Unabhängigkeit und Rechtssicherheit vorzusehen.

Gesetz über Transparenz bei der Interessenvertretung (Lobbyismus)

Das Gesetz über Transparenz bei der Interessenvertretung wurde am 19. März 2026 verabschiedet.⁷ Damit wird erstmals ein allgemeiner **Rechtsrahmen für Lobbytätigkeiten** in Bulgarien geschaffen. Als Interessenvertretung gilt jede mündliche oder schriftliche Kommunikation, die darauf abzielt, Einfluss auf Rechtsnormen und Verwaltungsakte mit allgemeiner Geltung, strategische Dokumente, die Positionen Bulgariens in der EU und in internationalen Organisationen sowie auf Präsidialdekrete über die Verkündung oder Zurückverweisung von Gesetzen zu nehmen.

Das Gesetz sieht ein öffentliches **Transparenzregister**, einen **Kalender der Treffen** zwischen Trägern öffentlicher Gewalt und Interessenvertretern sowie die Möglichkeit vor, externe Einflussnahmen auf Entscheidungsprozesse nachzuverfolgen. Experten und zivilgesellschaftliche Organisationen kritisieren die zu weit gefasste Definition der Interessenvertretung und warnen davor, dass die Registrierungs- und Sanktionsregelungen eine abschreckende Wirkung auf die rechtmäßige Beteiligung der Zivilgesellschaft entfalten könnten.⁸

Ergänzung des Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz zur Ergänzung des Verbraucherschutzgesetzes wurde am 11. Juni 2026 verabschiedet.⁹ Es führt ein vorübergehendes Verbot wirtschaftlich **nicht gerechtfertigter Preiserhöhungen** bei Waren und Dienstleistungen ein. Wird eine Preiserhöhung festgestellt, muss der Unternehmer einen unmittelbaren und verhältnismäßigen **Zusammenhang mit objektiven Faktoren** nachweisen.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im RSP SOE.

** Der Autor ist bulgarischer Jurist und Doktorand an der Universität „St. Kliment Ohridski“ in Sofia.

4 Sl.n. FBiH 36/26.

5 Staatsgazette Nr. 51 vom 5. Juni 2026, <https://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp?idMat=243769>.

6 Stellungnahme der Vereinigung der Staatsanwälte Bulgariens vom 14. April 2026, <https://prokurori.bg/index.php/docs/show/stanovishte-po-proekta-na-zakon-za-protivodeystvie-na-koruptsiyata-sred-litsa-zaemashti-pu.html>.

7 Staatsgazette Nr. 30 vom 27. März 2026, <https://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp?idMat=242221>.

8 Gemeinsame Stellungnahme zivilgesellschaftlicher Organisationen und Sachverständigenorganisationen vom 2. März 2026, https://bilibg.org/12/1430/news_item.html.

9 Staatsgazette Nr. 58 vom 26. Juni 2026, <https://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp?idMat=244128>.

Die Kommission für Verbraucherschutz erhält erweiterte Befugnisse, Informationen über die Preisbildung anzufordern. Große Einzelhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 25 Mio. Euro sind verpflichtet, täglich die Preise von Waren aus dem umfassenden Warenkorb zu veröffentlichen. Die wesentlichen Bestimmungen gelten seit dem 9. August 2026 für ein Jahr. Die bulgarische Wirtschaftskammer kritisiert die Unbestimmtheit von Begriffen wie „*wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Erhöhung*“ und „*gerechter Preis*“ und warnt davor, dass die administrative Belastung und eine Angleichung der Preise den gegenteiligen Effekt haben könnten.¹⁰

KOSOVO (Dr. Pavel Usvatov, Bukarest)

Die vorgezogenen Parlamentswahlen vom 28. Dezember 2025 hatten keine stabile Regierung hervorgebracht, so dass sich Kosovo weiterhin in einer **tiefen politischen Krise** befand. Auch die Neuwahl vom 7. Juni 2026 brachte keine Lösung. Das Parlament war weiterhin paralysiert. Dementsprechend gab es keine nennenswerte legislative Tätigkeit.

KROATIEN (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)

Zivil- und Zivilprozessrecht

Am 26. März 2026 trat das **Gesetz über die Mediation** in Kraft.¹¹ Es löst das bisherige Gesetz über die friedliche Streitbeilegung¹² vollständig ab und schafft ein umfassendes Regelwerk für das **außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren**. Das Gesetz setzt die RL 2008/52/EG, die RL 2014/54/EU sowie die RL (EU) 2019/1937 in kroatisches Recht um. Sachlich erstreckt sich das Gesetz auf Mediationsverfahren in Zivil-, Handels-, Arbeits-, Familien-, Verwaltungs- und sonstigen Streitigkeiten über Rechte, über welche die Parteien frei verfügen können; für Spezialgesetze mit eigenen Mediationsregelungen gilt es subsidiär. Eine wesentliche Neuerung stellt die **Pflicht zum vorgerichtlichen Mediationsversuch** dar. Wer die Mediationspflicht nicht erfüllt, verliert unabhängig vom Verfahrensausgang den Anspruch auf Erstattung der Prozesskosten; eine Partei, die nach erfolglos beendeter Mediation Klage erhebt, ist hingegen von der Zahlung der Klagegebühr befreit.

Ein in der Mediation geschlossener Vergleich ist grundsätzlich vollstreckbar. Für grenzüberschreitende Streitigkeiten innerhalb der EU sieht das Gesetz die Anerkennung und Vollstreckung im Ausland geschlossener Mediationsvergleiche vor. Die Verjährung wird während des Mediationsverfahrens gehemmt.

Straf- und Strafprozessrecht

Am 14. Februar trat ein Änderungsgesetz zur **Strafprozessordnung** in Kraft.¹³ Es verfolgt zwei Hauptziele: **Beschleunigung der Strafverfahren** und Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rechtssache *Han Invest* durch Stärkung der Mechanismen zur **Vereinheitlichung der Rechtsprechung**.

Im Beweisrecht erfolgt eine Neukonzeption des **Verwertungsverbots**. Rechtswidrig erlangte Beweise sind nicht mehr automatisch unverwertbar; das Gericht muss nun eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und dem Schutz des Beschuldigten vornehmen. Die Zahl der gesetzlichen Verwertungsverbote wird redu-

ziert: Verfahrensverstößen ohne Auswirkung auf die Verteidigungsrechte oder die Verfahrenseffizienz soll keine automatische Unverwertbarkeit mehr folgen. Ohne richterlichen Beschluss oder nach dessen Ablehnung durch Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen erlangte Daten sind unverwertbar.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Neuordnung des **Anklagekammerverfahrens**, das als wesentliche Quelle von Verfahrensverzögerungen galt. Anklagekammersitzungen können ohne Beteiligung der Parteien und per Videokonferenz abgehalten werden; in Verfahren wegen Straftaten, für die Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorgesehen ist, werden dem Einzelrichter die Befugnisse der Anklagekammer übertragen.

Als Verfahrensvoraussetzung für die Revisionszulassung gilt künftig auch die schwere Verletzung des verfassungs- und konventionsrechtlich (Art. 6 EMRK) garantierten Rechts auf ein faires Verfahren. Es wird ferner ein **erweiterter Senat beim Obersten Gericht** eingeführt (Folge des EuGH-Urteils *Han Invest*), dem die Entscheidung übertragen wird, wenn ein Senat von der gefestigten Rechtsprechung oder einer Entscheidung eines erweiterten Senats abweicht, die Rechtsprechung nicht einheitlich ist oder andere wichtige Gründe bestehen. Die Polizei wird verpflichtet, einen wegen Verletzung einer Sicherungsmaßnahme Festgenommenen in **Untersuchungshaft** innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gericht vorzuführen. Außerdem wird die obligatorische **Audio-Video-Aufzeichnung aller Beschuldigtenvernehmungen** eingeführt.

Verwaltungsrecht

Am 7. Mai 2026 trat ein neues Gesetz über die **Regionalentwicklung** in Kraft.¹⁴ Das Gesetz verzahnt die Regionalpolitik mit dem System der strategischen Planung, errichtet drei neue Räte für die regionale, die lokale und die urbane Entwicklung sowie Beiräte für Zentral- und Adriakroatien und wertet den Entwicklungsindex um: Bei Förderwettbewerben wirkt er künftig als Bewertungs- und nicht mehr als Ausschlusskriterium.

Wirtschaftsrecht

Am 21. April 2026 verabschiedete das Parlament eine Ergänzung des **Kapitalmarktgesetzes**,¹⁵ um die unionsrechtliche Verschiebung der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** (RL (EU) 2026/470) umzusetzen.

10 Stellungnahme der bulgarischen Wirtschaftskammer vom 18. Mai 2026, <https://www.bia-bg.com/standpoint/view/35922/>.

11 Narodne novine, broj 27/2026, <https://narodne-novine.nn.hr/eli/sluzbeni/2026/27/pdf>.

12 Narodne Novine, broj 67/2023, https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2023_06_67_1099.html.

13 Narodne novine, broj 13/2026, https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2026_02_13_114.html.

14 Narodne novine, broj 45/2026, <https://narodne-novine.nn.hr/eli/sluzbeni/2026/45/pdf>.

15 Narodne novine, broj 45/2026, <https://narodne-novine.nn.hr/eli/sluzbeni/2026/45/pdf>.

Arbeits- und Sozialrecht

Am 21. April 2026 verabschiedete das Parlament das **Gesetz über leistbares Wohnen**.¹⁶ Erstmals wird der Begriff des **leistbaren Wohnens** gesetzlich definiert: Miete oder Kreditrate dürfen 30 Prozent des Nettoeinkommens der Kernfamilie nicht übersteigen. Anspruchsberechtigt sind unter anderem Geringverdiener, junge Menschen bis 45 Jahre, Familien mit Kindern, Angehörige von Mangelberufen, prekär Beschäftigte, Soldaten, Polizisten und sonstige Bedienstete des öffentlichen Dienstes sowie Personen über 65 Jahre, sofern sie über keine geeignete Wohnimmobilie verfügen. Für Personen unter 45 Jahren wird beim **Ersterwerb** die Erstattung der halben Mehrwertsteuer beim Neubau bzw. der gesamten Grunderwerbsteuer fortgeführt; hinzu treten vergünstigte Kreditlinien und Grundstückspreise. In geförderten Wohngebäuden ist die Hälfte der Wohnungen zur Vermietung, die andere Hälfte zum Verkauf bestimmt; Gebäude mit weniger als zehn Wohnungen dienen ausschließlich der Miete, Gebäude für über 65-Jährige ausschließlich der Miete und müssen barrierefrei ausgestattet sein.

Eine zum „leistbaren Preis“ erworbene Wohnung darf 35 Jahre lang ohne Zustimmung des Veräußerers weder veräußert noch vermietet noch umgewidmet werden. Die Gebietskörperschaften werden zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere durch lokale Wohnprogramme, Grundstücksüberlassung und Mitfinanzierung.

MONTENEGRO (Dr. Luka Breneselović, LL.M., Bremen)*

Die allgemeine politische Stimmung in Montenegro wurde im 1. Halbjahr 2026 durch einen wachsenden Optimismus bezüglich eines baldigen EU-Beitritts geprägt. Insbesondere löste der in Montenegro am 5. Juni 2026 veranstaltete EU-Westbalkan-Gipfel eine neue Welle der Zustimmung in der Politik und Bevölkerung zum europäischen Integrationsprozess aus.

Ausgewählte Harmonisierungsbemühungen

Dazu passend wurden im 1. Halbjahr 2026 weitere Rechtsgebiete mit Vorgaben des EU-Rechts harmonisiert. Verabschiedet wurde ein neues **Arzneimittelgesetz** vom 2. Februar 2026.¹⁷ Mit Änderungen vom 6. Februar 2026 erhielt die montenegrinische **Zivilprozessordnung**¹⁸ eine Sonderklausel zur Prozessvertretung der Arbeitnehmer (vgl. jetzt Art. 434 a), die den Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/54/EU entnommen ist. Eine kurze Novelle des **Produktsicherheitsgesetzes** vom 19. März 2026¹⁹ sieht künftig den Einsatz des EU-Safety-Gates-Systems vor (vgl. jetzt Art. 48 Abs. 3).

Ein neues **Luftfahrtgesetz** vom 7. April 2026²⁰ übernimmt wichtige europäische Regulierungsaspekte und bereitet somit das Land auf die intensivere Zusammenarbeit mit der **Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)** vor.

Das montenegrinische Parlament verabschiedete bereits Ende 2025 im Bereich des Verbraucherrechts ein neues Gesetz über Verbraucherverbandsklagen.²¹ Hinzugekommen ist jetzt ein neues umfassendes **Verbraucherschutzgesetz** vom 6. Februar 2026.²² Insbesondere werden Einzelheiten über **digitale Produkte** den Maßgaben des EU-Rechts entnommen. Die Vorschrift verkörpert allerdings sonst – wie auch

in der amtlichen Begründung zugegeben wird – flächendeckend die Regelungen des alten Verbraucherschutzgesetzes von 2014.²³

Damit entspricht das neue Verbraucherschutzgesetz einer politischen Mode, nach welcher sich politische Akteure um jeden Preis durch Verabschiedung „eines eigenen“ Gesetzes auszeichnen möchten. Diese Mode liefert zugleich den Grund zur Besorgnis, dass nicht die Belange einer systematischen Rechtsanwendung im Vordergrund stehen, sondern die verlockende Möglichkeit, durch ein neues Gesetz eine Art Vorzeigergebnis für Wähler und internationale Beobachter zu erzielen.²⁴

Beförderungsrrecht

Die bereits im Vorjahr begonnene Reform des Beförderungswerts²⁵ wurde in diesem Jahr durch eine Novelle des **Persone- und Warenbeförderungsgesetzes**²⁶ sowie eine Novelle des Gesetzes über **Beförderung im Bahnverkehr**,²⁷ beide vom 7. April 2026, abgerundet. Die neuen Vorschriften sind – was positiv hervorzuheben ist – auf Grundlage einer inhaltsreichen Beteiligung der Öffentlichkeit im Entwurfsstadium ergangen. Sie sollen künftig für die Belange des Binnenmarkts die **Dienstleistungsfreiheit** bedienen und sichern umfassend den rechtlichen Rahmen für einen ungestörten Personen- und Warenverkehr.

Verfassungsschutz

Das Parlament verabschiedete am 6. März 2026 ein neues Gesetz über den staatlichen **Nachrichtendienst**.²⁸ Der Gesetzgeber bemühte sich um eine rechtsstaatlich orientierte Ausgestaltung des Verfassungsschutzes. Zu loben ist, dass in der amtlichen Begründung proaktiv der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** aufgegriffen wird.²⁹ Ob im Einzelnen die neuen Vorschriften – etwa die allgemeinen Zugangsbefugnis-

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bremen (Prof. Dr. Christian Becker).

16 Narodne novine, broj 45/2026, <https://narodne-novine.nn.hr/eli/službeni/2026/45/pdf>.

17 Zakon o ljekovima – Službeni list Crne Gore, 14/2026.

18 Zakon o dopunama Zakona o parničnom postupku – Službeni list Crne Gore, 12/2026.

19 Zakon o izmjenama Zakona o opštoj bezbjednosti proizvoda – Službeni list Crne Gore, 40/2026.

20 Zakon o vazdušnom saobraćaju – Službeni list Crne Gore, 52/2026.

21 Vgl. *Usvatov*, NJ 2026, 151, 154 (*Breneselovic*, Landesbericht Montenegro).

22 Zakon o zaštiti potrošača – Službeni list Crne Gore, 12/2026.

23 Amtliche Begründung in: „Predlog Zakona o zaštiti potrošača“ vom 26. Dezember 2025 – obrazloženje, S. 121.

24 Außerdem fällt negativ auf, dass die Regierung bemüht war, die Einzelheiten der Regelung auf eine fragliche Weise der parlamentarischen Debatte zu entziehen. Amtliche Begründung, a.a.O., S. 121: „(...) Diese [Regelungen] dürften bei weiterer [parlamentarischen] Arbeit und Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs keinen rechtlichen Änderungen unterzogen werden (...)“. Zum Problem eines demokratischen Defizits dieser Art vgl. *Usvatov* (Fn. 21).

25 Vgl. zur Beförderung auf See *Usvatov* (Fn. 21).

26 Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o prevozu u drumskom saobraćaju – Službeni list Crne Gore, 52/2026.

27 Zakon o izmjenama Zakona o ugovornim odnosima u željezničkom saobraćaju – Službeni list Crne Gore, 50/2026.

28 Zakon o Agenciji za nacionalnu bezbjednost – Službeni list Crne Gore, 46/2026.

29 Vgl. die amtliche Begründung in: Predlog Zakon o Agenciji za nacionalnu bezbjednost vom 23. Juli 2025 – Obrazloženje, s.p.

se des Verfassungsschutzes zu privaten Bankdaten oder Patientenakten (vgl. Art. 13) – ausreichend Vorgaben der Verfassung würdigen, ist Gegenstand einer laufenden Kontroverse.³⁰

Ladenschluss am Sonntag

Umstritten war (auch) in diesem Jahr in Montenegro die Ladenschlussregelung der montenegrinischen Gewerbeordnung. Die Kontroverse geht auf das Jahr 2019 zurück, als sich der montenegrinische Gesetzgeber in einem neuen Art. 35 a für den umfassenden **Ladenschluss am Sonntag** entschied. Im Januar dieses Jahres hob das montenegrinische Verfassungsgericht die Regelung des Art. 35 a als verfassungswidrig auf.³¹ Daraufhin verabschiedete das Parlament bereits am 16. Februar eine inhaltsgleiche Ladenschlussregelung,³² die lediglich um einen Begründungsabsatz ergänzt wurde (vgl. Art. 35 a nF).

Im Hintergrund der ungewöhnlichen Auseinandersetzung zwischen Parlament und Verfassungsgericht stehen gewisse enge Auslegungstendenzen im Verfassungsrecht. Namentlich ist das Verfassungsgericht der Überzeugung, dass die zulässigen Gründe für die Einschränkung der Berufs- und Gewerbefreiheit in der Verfassung abschließend geregelt sind.³³ Diese These ist kritikwürdig und dürfte den modernen Tendenzen im Verfassungs- sowie Europarecht widersprechen. Die Entscheidung kann aber sonst durch einen guten Aufbau und stringente Analyse des legitimen Zwecks von Grundrechtseinschränkungen fachlich gut überzeugen.

NORDMAZEDONIEN (Nadica Serafimovska, Skopje)*

Die verabschiedeten Gesetzesänderungen im ersten Halbjahr 2026 stehen im Zusammenhang mit der Reformagenda der Regierung und dem EU-Integrationsprozess des Landes.

Strafrecht

Am 29. Januar 2026 wurden die Änderungen des **Strafgesetzbuchs** verkündet.³⁴ Sie dienen vor allem dazu, einen Teil der Folgen der Änderungen des Strafgesetzbuchs vom September 2023 zu korrigieren, insbesondere im Bereich der Korruptionsdelikte und der Organisierten Kriminalität. Hierzu wurden die Tatbestände der Straftaten „**Amtsmissbrauch**“ sowie „**Kriminelle Vereinigung**“ wieder um die 2023 gestrichenen Merkmale erweitert und wurde der Strafrahmen verschärft. Auch der Anwendungsbereich der **erweiterten Vermögensschiebung** wurde auf neue Tatbestände ausgeweitet. Infolgedessen stellte das Verfassungsgericht das im Jahr 2025 eingeleitete Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Reformen aus dem Jahr 2023 ein. Zur Umsetzung der **Istanbul-Konvention** wurde der Straftatbestand der Körperverletzung angepasst. Künftig soll in entsprechenden Fällen die Strafverfolgung von Amts wegen erfolgen. Ferner wurden zwei neue Tatbestandsvarianten des **Kinderhandels** eingeführt, um den Erscheinungsformen des Bettelns im Zusammenhang mit Kinderhandel wirksamer begegnen zu können.

Am 11. Juni 2026 verabschiedete das Parlament Änderungen des Gesetzes über die **Verwaltung von eingezogenem Vermögen, Erträgen und beschlagnahmten Gegenständen im Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren**.³⁵ Ziel der Änderungen ist die Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit

der Verwaltung beschlagnahmter und eingezogener Vermögenswerte. Künftig müssen Gerichte und andere staatliche Stellen der zuständigen Agentur bei der Übertragung beschlagnahmter oder eingezogener Vermögenswerte bereits eine Wertermittlung veranlassen. Eine erneute Bewertung durch die Agentur ist nur erforderlich, wenn Vermögenswerte veräußert, übertragen oder vermietet werden sollen.

Justizsystem

Am 7. Mai 2026 verabschiedete das Parlament das neue Gesetz über den **Rat der Staatsanwälte**.³⁶ Das Gesetz bringt weitreichende Änderungen mit sich, die auf die Stärkung der Unabhängigkeit, Professionalität und Transparenz des Rats der Staatsanwälte sowie der Staatsanwaltschaft insgesamt abzielen. Es reformiert insbesondere das Verfahren zur Wahl der Ratsmitglieder durch die Einführung klarer und transparenter Auswahlkriterien, welche die fachliche Qualifikation, Berufserfahrung und Integrität der Kandidaten gewährleisten sollen. Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz den Rat, Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit von Staatsanwälten umfassend und nachvollziehbar zu begründen und schafft die Grundlage für eine konsequente Anwendung des **Leistungsprinzips**. Die Transparenz des Rates wird durch die Veröffentlichung von Entscheidungen und Tätigkeitsberichten, öffentliche sowie in Echtzeit übertragene Sitzungen und eine verbesserte Information der Öffentlichkeit gestärkt. Zudem wird seine Rolle im Disziplinarverfahren sowie bei der Ernennung und Abberufung des Generalstaatsanwalts ausgebaut.

REPUBLIK MOLDAU (Alina Monceanu, Bukarest)**

Mehrere zwischen Januar und Juni verabschiedete Gesetze setzen EU-Standards in sektorale Reformen um, die von Migration und Energiesicherheit bis hin zu Arbeitsschutz und Verbraucherschutz reichen. Zusammengefasst zeigen sie einen Wandel von allgemeinen politischen Verpflichtungen hin zu einer technischen Angleichung an den *Acquis communautaire* der EU.

Aufenthaltsrecht: Neuer Rechtsrahmen

Eine bedeutende Reform stellt das Gesetz Nr. 66 vom 30. April 2026 über die Einreise, den Aufenthalt und die

* Die Autorin ist Dipl.-Juristin und Mitarbeiterin der OSZE-Mission in Skopje.

** Die Autorin ist rumänische Rechtsanwältin und wissenschaftliche Mitarbeiterin im RSP SOE.

30 Die Kritik baut teilweise auf den „Concluding Observations on the second periodic report of Montenegro regarding the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)“ des UN-Menschenrechtsausschusses vom Mai 2025 auf. Beim Verfassungsgericht ist zurzeit ein Normenkontrollantrag der „Akcijska grupa za ljudska prava – Human Rights Action“ anhängig.

31 Verfassungsgericht, Entscheidung vom 28. Januar 2026 – Odluka Ustavnog suda Crne Gore U-I 19/19 i 23/19, Službeni list Crne Gore, 16/2026.

32 Zakon o izmjenama i dopuni Zakona o unutrašnjoj trgovini - Službeni list Crne Gore, 21/2026.

33 Vgl. die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 28. Januar 2026 (Fn. 31).

34 Службен весник на РСМ бр. 16/2026.

35 Службен весник на РСМ бр. 132/2026.

36 Службен весник на РСМ бр. 102/2026.

Überwachung von Ausländern in der Republik Moldau dar.³⁷ Es soll die bisherige fragmentierte Regelung ersetzen und das moldauische **Migrationsrecht** näher an die EU-Standards heranführen.

Das Gesetz setzt eine breite Palette von EU-Rechtsakten um, darunter Vorschriften zu langfristig Aufenthaltsberechtigten, zur Familienzusammenführung, zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, zum Schengener Grenzkodex und zum Visakodex. Es führt klarere Regeln für kurz- und langfristige Aufenthalte ein, unter anderem für Beschäftigung, hochqualifizierte Arbeit, Studium, Forschung und andere Formen der legalen Migration. Zudem wird eine neue Aufenthaltskarte als einheitliches Dokument für Ausländer eingeführt, die sich rechtmäßig im Land aufhalten. Das Gesetz tritt am 1. Juni 2027 in Kraft.

Energiesicherheit: Ölnotreserven

Durch das Gesetz Nr. 119 vom 26. Juni 2026 über die **Versorgungssicherheit** mit Erdölprodukten wurde die Energiesicherheit geregelt.³⁸ Das Gesetz schafft einen rechtlichen Rahmen für **Ölnotreserven**, die ausreichen, um entweder den Inlandsverbrauch von 61 Tagen oder mindestens 90 Tage der Nettoimporte zu decken, je nachdem, welcher Wert höher ist. Die Vorräte werden bis zum 30. Juni 2034 schrittweise aufgebaut und zwischen einer zentralen Bevorratungsstelle und den Erdölimporteuren aufgeteilt. Die Reform steht in direktem Zusammenhang mit der Widerstandsfähigkeit in Krisensituationen und spiegelt die Bemühungen der Republik Moldau wider, sich den EU-Standards zur Versorgungssicherheit anzunähern.

Arbeitsrecht: Angemessene Mindestlöhne

Das Parlament verabschiedete am 18. Juni 2026 das Gesetz Nr. 114 über **angemessene Mindestlöhne**.³⁹ Das Gesetz führt einen Referenzwert in Höhe von 50 % des durchschnittlichen Monatslohns ein, anhand dessen die Angemessenheit des Mindestlohns beurteilt wird.

Die Reform steht im Zusammenhang mit der schrittweisen Harmonisierung mit der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

Immobilienrecht: Regulierung von Immobilienmaklern

Das Gesetz Nr. 40 vom 26. März 2026 über die Tätigkeit von **Immobilienmaklern** schafft einen neuen Rechtsrahmen für die Immobilienvermittlung.⁴⁰ Das Gesetz schreibt eine berufliche Zertifizierung, schriftliche Verträge mit Kunden, klarere Pflichten für Makler und Maklerbüros sowie Sanktionen für die Ausübung der Tätigkeit ohne gültige Zertifizierung vor.

Obwohl es sich nicht um ein EU-Umsetzungsgesetz im engeren Sinne handelt, trägt es zur Markttransparenz, zum Verbraucherschutz und zur Haushaltsdisziplin in einem Sektor von hoher wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung bei. Es spiegelt zudem den allgemeinen Trend zur Professionalisierung regulierter Dienstleistungen auf dem moldauischen Binnenmarkt wider.

RUMÄNIEN (Dr. Adina Ponta, Bukarest)*

Rumänien begann das Jahr 2026 mit einer breit angelegten proeuropäischen Regierungskoalition unter dem liberalen

Premierminister Ilie Bolojan. Am 20. April entzogen die Sozialdemokraten (PSD) Bolojan ihre politische Unterstützung. Gemeinsam mit der rechtspopulistischen Partei AUR brachte die PSD ein Misstrauensvotum ein, die Regierung wurde abgesetzt und ist seither nur noch geschäftsführend im Amt. Die politische Blockade beeinträchtigt die Haushaltskonsolidierung, die Umsetzung EU-finanzierter Programme und das Investorenvertrauen.

Steuerrecht

Ein am 25. Februar 2026 als Dringlichkeitsverordnung verabschiedetes Paket fiskalischer Maßnahmen soll **Investitionen** und **Wirtschaftswachstum** fördern. Es sind staatliche Beihilfen für industrielle Wettbewerbsfähigkeit, kritische Rohstoffe, Forschung und Entwicklung, Hochtechnologien, Verteidigung sowie Investitionen der Diaspora geplant. Zusätzliche **Steueranreize** betreffen Modernisierung, technologische Erneuerung, Börsengänge, private Altersvorsorge und ETF-Investitionen. Es sollen große **öffentlich-private Partnerschaften** vorbereitet werden.⁴¹

Ferner wurden Reformen der **kommunalen Finanzverwaltung** und der **Steuerverwaltung** beschlossen.⁴² Eine neue Verordnung soll die Finanzkraft der Kommunen durch Dezentralisierung und einen lokalen „Regenerierungsfonds“ stärken. Sie verändert Stellenpläne, Führungsmandate, Rotation und Bewertung von Beamten sowie die Besteuerung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrzeugen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Digitalisierung und Vereinfachung der Steuerverwaltung. Eine intelligente, anhand vorhandener Einkommensdaten vorausgefüllte einheitliche **Steuererklärung** wurde eingeführt. Die Pflicht zur unterjährigen Erklärung geschätzter Einkünfte sowie entsprechender Änderungen, Neuberechnungen und Berichtigungen entfällt.⁴³

Auch die steuerlichen Verfahrensregeln wurden in mehreren Punkten angepasst. Sie betreffen Unternehmen mit mehreren Zweigstellen innerhalb desselben Verwaltungsbezirks. In diesem Fall werden alle Lohnsteuerpflichten über eine einzige Zweigstelle angemeldet und abgeführt. Unternehmen mit mehreren lohnsteuerpflichtigen Betriebsstätten in derselben Verwaltungseinheit müssen eine Hauptbetriebsstätte bestimmen.

* Die Autorin ist Rechtsberaterin in Bukarest im Bereich Digitalisierung und Cloud-Migration.

37 Gesetz Nr. 66 vom 30. April 2026, https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=154713&lang=ro.

38 Gesetz Nr. 119 vom 26. Juni 2026, https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=155166&lang=ro.

39 Gesetz No. 114 vom 18. Juni 2026: https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=155159&lang=ro.

40 Law No. 40 of 26 March 2026 https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=154015&lang=ro.

41 Dringlichkeitsverordnung Nr. 8/2026, Amtsbl. Teil I, Nr. 147 vom 25. Februar 2026, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliuDocumentAfis/307580>.

42 Dringlichkeitsverordnung Nr. 7 vom 24. Februar 2026, Amtsbl. Teil I, Nr. 146 vom 25. Februar 2026, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliuDocument/307573>.

43 Gesetz Nr. 88/2026 zur Genehmigung der Dringlichkeitsverordnung Nr. 128/2024, Amtsbl. Teil I, Nr. 459 vom 29. Mai 2026, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliuDocumentAfis/311108>.

men. Nur die **Steuernummer** der Hauptbetriebsstätte bleibt bestehen, die übrigen werden automatisch gelöscht.⁴⁴

Mit der Umsetzung der **DAC9-Richtlinie** wird der **automatische Informationsaustausch** im Bereich der globalen Mindestbesteuerung erweitert.⁴⁵ Die Regelung führt eine zentrale und standardisierte Gruppenerklärung für Ergänzungssteuern ein, harmonisiert Meldepflichten sowie Vorschriften zu Fristen, Fehlerkorrekturen und Sanktionen und reduziert Mehrfachmeldungen.

Verwaltungsrecht

Durch eine Verordnung wurde eine **Vereinfachung von Verwaltungsverfahren** beschlossen.⁴⁶ Es werden Genehmigungsverfahren für Stadtplanung und Bauwesen erleichtert. Die unbegründete Ablehnung von Genehmigungen (ohne technische/juristische Argumente) wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen zwischen 5.000 und 30.000 Lei (ca. 1.000 bis 6.000 Euro) geahndet, die direkt von den Behörden zu tragen sind. Darüber hinaus werden alle Anträge und Genehmigungen elektronisch übermittelt.

Wirtschaftsrecht

Durch eine Dringlichkeitsverordnung wurden die EU-Richtlinien 2023/2673 und 2024/825 umgesetzt, die den **Verbraucherschutz** verschärfen.⁴⁷ Greenwashing, irreführende Angaben zur Haltbarkeit oder Reparierbarkeit sowie vorzeitige Obsoleszenz werden verboten. Für online abgeschlossene Finanzdienstleistungsverträge gelten neue Informationspflichten, Schutzvorschriften gegen manipulatives Plattformdesign und Widerrufsfristen von 14 beziehungsweise 30 Tagen. Ausnahmen bestehen insbesondere für marktpreisabhängige Finanzdienstleistungen.

Die EU-Verordnung 2024/886 über **Euro-Echtzeitüberweisungen** wurde umgesetzt.⁴⁸ Rumänische Zahlungsdienstleister müssen ihre Infrastruktur anpassen, um solche Zahlungen innerhalb des SEPA-Raums anzubieten.

SERBIEN (Dr. Luka Breneselović, Bremen)

Am 28. Januar 2026 wurden weitreichende **Novellen der wichtigsten Justizgesetze**⁴⁹ verabschiedet, die insbesondere auf eine fragwürdige Kompetenzverschiebung bei dem Aufbau und den einzelnen Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft hinausliefen. Nach allgemeiner Auffassung wurde das verabschiedete Reformpaket mit dem Wunsch beschlossen, durch **Zuständigkeitsverschiebungen** einzelne sensible Bereiche wie Korruptionsbekämpfung dem Weisungsrecht regierungsnaher leitender Staatsanwälte unterzuordnen.

Die regierende Koalition bediente sich – wie mehrfach in den letzten Jahren – des Anscheins des demokratischen Gesetzgebungsverfahrens. Die Gesetzesvorlage wurde durch einen vermeintlich individuell engagierten Abgeordneten und nicht seitens der Regierung eingebracht, womit subtil die obligatorische Beteiligung der Fachöffentlichkeit im Entwurfsstadium umgangen wurde. Eine deliberative Debattenkultur im Parlament wurde durch sorgsam abgestimmte „Änderungsanträge“ aus dem Kreis von Regierungsparteien inszeniert. Im Übrigen erfolgte die Beratung verkürzt, in einem der Sache nach nicht notwendigen „Eilverfahren“.

Die Januar-Novellen stoßen in Fachkreisen auf Ablehnung⁵⁰ und lösten eine Besorgniswelle in der internationalen Gemeinschaft aus. Die Europäische Union setzte die Finanzierung Serbiens aus europäischem „Wachstumsplan für den Westbalkan“ vorläufig aus.⁵¹ Die Venedig-Kommission empfahl in ihrer außerordentlichen Stellungnahme vom 24. April 2026 eine weitgehende Rückabwicklung von verabschiedeten Änderungen.⁵² Daraufhin wurde der wesentliche Teil der im Januar verabschiedeten Novellen mit einem zweiten am 25. Juni 2026 verabschiedeten Reformpaket zurückgenommen.⁵³

Die Venedig-Kommission hat sich über das zweite Reformpaket überwiegend, wenn auch mit Vorbehalten, positiv geäußert.⁵⁴ Im Einzelnen bleibt es die weitere Entwicklung abzuwarten. Wichtig erscheint es, hervorzuheben, dass das Gerichtswesen und die Staatsanwaltschaft in Serbien bereits seit 2005 wiederholt fraglichen Reformen unterworfen wurden, bei denen gewisse *Stärken* des tradierten Systems und *nahe-liegende Nachteile* der eingeführten Neuerungen verkannt

44 Regierungsverordnung 6/2026 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 207/2015, Amtsbl. 77 vom 30. Januar 2026, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/306803>.

45 Regierungsverordnung Nr. 1/2026, Amtsbl. Teil I, Nr. 75 vom 30. Januar 2026, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/306795>.

46 Verordnung Nr. 7/2026, Amtsbl. Nr. 77 vom 30. Januar 2026, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/306804>.

47 Dringlichkeitsverordnung Nr. 18/2026, Amtsbl., Teil I, Nr. 236 vom 26. März 2026, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/308474>.

48 Dringlichkeitsverordnung Nr. 5/2026, Amtsbl., Teil I, Nr. 172 vom 5. März 2026, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/308068>.

49 Zakon o izmenama i dopunama Zakona o javnom tužilaštvu – Službeni glasnik Republike Srbije, 9/2026; Zakon o izmeni Zakona o sudijama – Službeni glasnik Republike Srbije, 9/2026; Zakon o izmenama Zakona o Visokom savetu tužilaštva – Službeni glasnik Republike Srbije, 9/2026; Zakon o izmenama Zakona o sedištima i područjima sudova i javnih tužilaštava – Službeni glasnik Republike Srbije, 9/2026; Zakon o izmeni Zakona o organizaciji i nadležnosti državnih organa za borbu protiv visokotehnološkog kriminala – Službeni glasnik Republike Srbije, 9/2026.

50 Vgl. T. Milojkovic, The Pseudo-Technical Purge: Serbia's "Mrđić Laws" and the Re-Engineering of the Justice System, <https://verfassungsblog.de/serbia-judicial-reform-backsliding/> (29. Juli 2026).

51 A. Ivković, Undoing the damage packaged as "progress", <https://europeanwesternbalkans.com/2026/06/18/undoing-the-damage-packaged-as-progress/> (29. Juli 2026). Vgl. den Bericht der Europäischen Kommission "2026 Rule of Law Report Country Chapter on the rule of law situation in Serbia" vom 17. Juli 2026 (SWD(2026) 931).

52 European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Opinion No. 1274/2026: Serbia – Urgent Opinion on the 28 January 2026 Amendments to Laws Governing the Judiciary and the Prosecution (CDL-PI(2026)007).

53 Zakon o izmenama i dopunama Zakona o javnom tužilaštvu – Službeni glasnik Republike Srbije, 56/2026; Zakon o izmeni Zakona o sudijama – Službeni glasnik Republike Srbije, 56/2026; Zakon o izmenama Zakona o Visokom savetu tužilaštva – Službeni glasnik Republike Srbije, 56/2026; Zakon o izmenama Zakona o sedištima i područjima sudova i javnih tužilaštava – Službeni glasnik Republike Srbije, 56/2026; Zakon o izmeni Zakona o organizaciji i nadležnosti državnih organa za borbu protiv visokotehnološkog kriminala – Službeni glasnik Republike Srbije, 56/2026.

54 European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Opinion No. 1283/2026: Serbia – Follow-up Opinion to the Urgent Opinion on the 28 January 2026 Amendments to Laws Governing the Judiciary and the Prosecution (CDL-AD(2026)017).

wurden.⁵⁵ Insofern trugen die Reformen aus dem ersten Halbjahr 2026, auch in ihrer zurückgesetzten Form, wesentlich zu einer weiteren Destabilisierung des reformmüden und chronisch fragilen Justizsystems in Serbien bei.⁵⁶

Aus strafprozessualer Sicht darf hervorgehoben werden, dass die serbische Staatsanwaltschaft normativ und faktisch über einen europaweit beinahe einmaligen **Ermessensspielraum** verfügt. Die Staatsanwaltschaft hat seit den StPO-Reformen von 2011 über verschiedene Einstellungsmöglichkeiten hinaus auch die Kompetenz, bei schwersten Verbrechen ein Aburteilungsverfahren aufgrund einer bereits im Ermittlungsverfahren erzielten Prozessabsprache einzuleiten (vgl. Art. 313 ff. StPO). Auch die Befürworter dieses Modells werden zugeben müssen, dass es mit spezifischen Berufsverständnissen – und auf diesen beruhenden langjährigen Karrierepräferenzen – im serbischen Justizsystem nie abgestimmt war.

Darüber hinaus entspringt das Modell der US-amerikanischen Prozesstradition, in der die weite Autonomie der Staatsanwaltschaft demokratisch durch *Wahlen*, d. h. eine

vollständige Anerkennung der Staatsanwaltschaft als politische Behörde, fundiert wird. Der Bedarf also, dass die Handlungspräferenzen der US-amerikanischen Staatsanwaltschaft im Staat inhaltlich von außen determiniert werden, ist dort ein offener Aspekt des politischen Prozesses. Umgekehrt stellt die in Serbien seit den Verfassungsreformen von 2022 verfestigte Idee einer *selbständigen und unabhängigen Staatsanwaltschaft*⁵⁷ einen mit der Struktur der StPO nicht abgestimmten Widerspruch dar, auf dessen Grundlage auch zukünftig die versuchte Einflussnahme der Politik auf die Staatsanwaltschaft zu erwarten ist.

⁵⁵ Vgl. zu Justizreform und Justizgesetzen in Serbien *Usvatov/Muharemović*, NJ 2022, 438 (444 f.); *dies.*, NJ 2023, 421 (428). Für die Zeit 2005–2015 vgl. zur Strafverfahrensreform Beiträge in *Revija za kriminologiju i krivično pravo* 48 (2010), Heft 2; für Justizreform in Serbien vgl. insb. internationale Beiträge in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 96 (2013), Heft 1.

⁵⁶ Vgl. für Aspekt der Destabilisierung der Justiz durch Reformeifer *Usvatov/Muharemović*, NJ 2023, 421 (428).

⁵⁷ Dazu *Usvatov/Muharemović*, NJ 2022, 438 (444 f.).

NJ Rechtsprechung

SCHULDRECHT

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung eines Betriebs- und Wartungsvertrags einer Solaranlage

KG Berlin, Urteil vom 3. September 2026 – 2 U 37/23 (LG Berlin)

BGB §§ 252, 280, 281, 307 Abs. 1; ZPO § 287

1. Die Vereinbarung einer Laufzeit von 20 Jahren in einem Vertrag über den Betrieb und die Wartung einer Solaranlage dient der Investitions- und Planungssicherheit und führt regelmäßig nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Auftraggebers (§ 307 Abs. 1 BGB).

2. Zur Schätzung des entgangenen Gewinns bei der vorzeitigen Beendigung eines solchen Vertrags.

(Amtliche Leitsätze)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2026, 21891.

Haftung des Tierarztes bei Ankaufsuntersuchung eines Pferdes

OLG Dresden, Urteil vom 7. Juli 2026 – 4 U 504/25 (LG Görlitz)

BGB §§ 241, 280, 631

1. Werden im zeitlichen Zusammenhang mit der Ankaufsuntersuchung eines Pferdes Röntgenbilder des Rückens gefertigt, ist der die Untersuchung durchführende Tierarzt für die Behauptung beweibelastet, eine Auswertung dieser Bilder sei nicht vereinbart worden.

2. In den Schutzbereich des zwischen dem Verkäufer und dem Tierarzt geschlossenen Werkvertrags über die Ankaufsuntersuchung ist der Käufer regelmäßig einbezogen.

3. Ein Vergleich des Käufers mit dem Verkäufer wegen der behaupteten Mängel des Tieres hat im Zweifel keine Gesamtwirkung gegenüber dem Tierarzt, der die Ankaufsuntersuchung durchgeführt hatte.

(Amtliche Leitsätze)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2026, 17765.

PERSÖNLICHKEITSRECHT

Unzulässige Klagehäufung bei urheber- und persönlichkeitsrechtlichem Schadensersatzanspruch

OLG Dresden, Beschluss vom 13. August 2026 – 4 U 508/26 (LG Leipzig)

UrhG §§ 13, 50, 63, 97 Abs. 2; GG Art. 2 Abs. 1; BGB § 823; DSGVO Art. 82

1. Leitet der Anspruchsteller eine Schadensersatzforderung sowohl aus dem persönlichkeitsrechtlichen Geldentschädigungsanspruch als auch aus Ansprüchen nach dem UrhG ab und überlässt er es dem Gericht auszuwählen, auf welchen Klagegrund die Verurteilung gestützt werden soll, liegt hierin eine unzulässige alternative Klagehäufung.

2. Wird wegen einer Bildnisveröffentlichung eine Geldentschädigung geltend gemacht, kann dem Umstand, dass der Anspruchsteller infolge einer Verpixelung lediglich eingeschränkt erkennbar ist und der Verletzer eine Unterlassungserklärung abgegeben hat, anspruchsausschließende Wirkung zukommen.

3. Ein urheberrechtlich geschütztes Lichtbild kann nach Maßgabe einer Abwägung auch dann im Verlauf eines Tagesereignisses wahrnehmbar werden, wenn dies erstmals im Verlauf der Tagesberichterstattung über das Ereignis ge-